

Rechtliche Grundlageninformationen zu Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht

Fragen von HP Beatrixe Haußmann an Angela Burmeister, Rechtsanwältin in Hamburg

In meinen Seminaren wurden mir immer wieder Fragen zu den Themen Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht gestellt, die ich rechtlich nicht zweifelsfrei beantworten konnte, da Gesetzestexte sich oft nicht auf Heilpraktikerinnen beziehen. Daher bat ich die Rechtsanwältin Angela Burmeister um rechtliche Informationen. Ich bedanke mich sehr bei ihr für die kompetente Hilfe.

1. Unterliegen wir der ärztlichen Schweigepflicht, wenn nicht, welcher dann?
2. Müssen wir als Zeuginnen vor Gericht aussagen bzw. haben wir ein Zeugnisverweigerungsrecht?
3. Müssen wir eine Straftat, von der wir in der Anamnese erfahren, anzeigen?
In der Fachpresse fand ich kürzlich diese Aussage: „Informationen über eine illegale Abtreibung oder nachdem die Mutter einen Säugling erstickt hat, müssen wir zur Anzeige bringen“!
4. Dürfen wir eine Straftat anzeigen, wenn wir davon in der Anamnese erfahren?
5. Dürfen wir Minderjährige ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten behandeln, z.B. ein 15 jähriges Mädchen, Opfer häuslicher sexueller Gewalt?
6. Wie lange nach dem Tod der Heilpraktikerin müssen die Erbinnen die Praxisunterlagen, auch Patientinnenkarteien aufbewahren?

ZU 1. DIE SCHWEIGEPFLICHT VON HEILPRAKTIKERINNEN

Wir unterliegen nicht der ärztlichen Schweigepflicht, weil wir keine Ärztinnen sind. Auch wir haben allerdings unseren Patientinnen gegenüber eine Schweigepflicht zu beachten, deren Rechtsgrund, Inhalt und Reichweite der ärztlichen Schweigepflicht weitgehend entspricht.

Die wichtigsten rechtlichen Unterschiede zwischen der ärztlichen Schweigepflicht und der unseren bestehen in den strafrechtlichen Konsequenzen eines Bruchs der Schweigepflicht und in der Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechts in Strafprozessen. Beides gilt nur für Ärztinnen, nicht für uns.

Der vertrauliche Umgang mit allem, was die Patientin der Heilpraktikerin / Ärztin anvertraut, dürfte wohl aus fachlich-ethischer Sicht eine unverzichtbare Basis jeder verantwortungsbewussten Heilbehandlung oder Psychotherapie sein.

Die Tätigkeit der Heilpraktikerin / Ärztin berührt die schutzwürdige Vertrauens- oder gar Intimsphäre der Patientin. Die Patientin muss sich deshalb darauf verlassen können, sich in einem geschützten Raum zu befinden und die Entscheidungsbefugnis zu behalten, ob in der Behandlung offenbarte persönliche Informationen an Dritte weitergegeben werden oder nicht.

Kurz gefasst: Die Heilpraktikerin/Ärztin hat eine Schweigepflicht, weil dies ein inhaltliches Qualitätsmerkmal ihrer Arbeit ist und keineswegs nur deshalb, weil hier losgelöst davon eine bestimmte rechtliche Regelung getroffen worden wäre. Im Gegenteil setzt das Recht in diesem Punkt nur die allgemeine Verkehrsauffassung von beruflichen Pflichten bei Ausübung der Heilkunde um.

Rechtliche Grundlage der Schweigepflicht der Heilpraktikerin ebenso wie der Ärztin ist der zivilrechtliche Behandlungsvertrag mit der Patientin. Dieser Vertrag wird rechtlich als Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB eingeordnet. Die Einhaltung einer Schriftform ist für das Zustandekommen nicht erforderlich. Der Vertrag endet mit Abschluss der Behandlung oder durch die Kündigung einer der Vertragsparteien.

AUTORIN

Beatrixe Haußmann

Jahrgang 1954,
Heilpraktikerin, Seminare
und Einzelcoaching, auch
telefonisch, zu allen Fragen
der Praxisführung
Aktuelle Termine befinden
sich auf der Internetseite.
www.b-haussmann.de
Cecilienstr. 40
47443 Moers
Tel.: 02841 - 502795
praxis@b-haussmann.de



Der Dienstvertrag begründet folgende **Hauptpflichten**:

- für die Heilpraktikerin/Ärztin die Leistung der versprochenen Dienste (= Behandlung - es wird kein Heilungserfolg geschuldet!)
- für den Patienten/die Patientin die Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Eine wichtige **Nebenpflicht** aus dem Behandlungsvertrag ist die **Schweigepflicht**, also die Pflicht zur Verschwiegenheit über alles, was der Heilpraktikerin/Ärztin im Zusammenhang mit der Behandlung anvertraut oder bekannt wird.

Diese und andere vertragliche Nebenpflichten (vor allem: Sorgfaltspflicht, Aufklärungspflicht, Dokumentationspflicht) bestehen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung.

Auf die Verletzung von Nebenpflichten, also auch dem unbefugten Bruch der Schweigepflicht können sich Schadensersatzansprüche der Patientin gründen.

Ausdrücklich ergibt sich die Schweigepflicht auch aus den betreffenden Regelungen der Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH). Dies ist allerdings kein Gesetz und nur für die Mitglieder der Heilpraktiker-Verbände verbindlich, die die Berufsordnung beschlossen haben. Der Inhalt der Regelungen entspricht aber der allgemeinen Verkehrsanschauung über die Tätigkeit der Heilpraktikerin und auch der bei den Gerichten üblichen Bewertung und Auslegung von Nebenpflichten aus dem Behandlungsvertrag.

Gleiches gilt für die Berufsordnung für Ärztinnen, die von den Ärztekammern der Bundesländer oder der Bundesärztekammer beschlossen wurden. Der Unterschied besteht darin, dass jede Ärztin mit der Approbation Zwangsmittglied der jeweiligen Kammer wird und die Regeln der Berufsordnung so faktisch für alle Ärztinnen verbindlich sind. Der Inhalt der Regelungen über die Schweigepflicht entspricht der Regelung in der BOH.

Eine *Entbindung* von der Schweigepflicht kann sich ergeben aus

- dem Infektionsschutzgesetz (die dort geregelte Meldepflicht geht vor)
- gesetzlichen Anzeige- und Aussagepflichten (s. Ziff. 2.),
- im Ausnahmefall dem berechtigten Interesse Dritter (z. B. Ansteckungsgefahr für Angehörige / generell Gefahr für Leib und Leben von Dritten – s. Ziff. 3.) und
- eigenen berechtigten Interessen (Begründung eines Honoraranspruchs oder Verteidigung gegen den Vorwurf des Behandlungsfehlers vor Gericht).
- der ausdrücklichen Einwilligung des Patienten/der Patientin oder ihrer/seiner Erben

Strafbar ist der unbefugte Bruch der Schweigepflicht durch eine HPin im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen **nicht**. § 203 Strafgesetzbuch (StGB) stellt den unbefugten Bruch der

Schweigepflicht für folgende Heilberufe unter Strafe:
Schweigepflichtiger Personenkreis des § 203 StGB:

Zur Verschwiegenheit verpflichtet sind u. a. die Angehörigen folgender Berufe:

Angehörige heilbehandelnder Berufe, wie Ärzte, Zahnärzte, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger und Mitarbeiter des Rettungsdienstes usw..

Diese Berufsgruppen können bei Missachtung der Schweigepflicht mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Da der Beruf der Heilpraktikerin weder ausdrücklich genannt wird noch die Berufsausübung der Heilpraktikerin eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, gilt diese Strafvorschrift für uns **nicht**.

Das bedeutet, dass die Ärztin bei einem unbefugten Bruch ihrer Schweigepflicht sich neben zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen der Patientin **zusätzlich** einem Strafverfahren ausgesetzt sehen kann.

Für die Heilpraktikerin bleibt es dagegen bei den zivilrechtlichen Konsequenzen, also bei Schadensersatzansprüchen.

ZU 2. MÜSSEN WIR ALS ZEUGIN GEGEN EINE PATIENTIN AUSSAGEN?

Hier ist es wichtig, zwischen dem Zivilrecht und dem Strafrecht zu unterscheiden.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen regelt § 53 Abs. 1 Ziff. 3 Strafprozessordnungen (StPO) nur für bestimmte Heilberufe, und zwar für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendtherapeuten und Hebammen. Auch für diese Berufsgruppen gilt das Zeugnisverweigerungsrecht nur dann, wenn die/der Betreffende nicht von ihrer/seiner Schweigepflicht entbunden wurde.

Ist die Heilpraktikerin also als Zeugin in einem **Strafprozess** geladen und soll zu Inhalten aussagen, die ihr in ihrer Eigenschaft als Heilpraktikerin anvertraut worden sind, hat sie **kein** Zeugnisverweigerungsrecht. Sie ist vielmehr zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Diese Pflicht geht der Schweigepflicht vor. Bei Nichterscheinen bzw. der Verweigerung einer Aussage droht der Heilpraktikerin – genau so wie jeder anderen Zeugin – ein Ordnungsgeld, bei falscher oder unvollständiger Aussage eine eigene Strafverfolgung wegen Falschaussage.

Etwas anders stellt sich die Situation in **Zivilprozessen** (also Prozessen zwischen Privaten, z. B. über Geldforderungen, in arbeits-, erb- und familienrechtlichen Sachen) dar.

Hier regelt § 383 Abs. 1 Ziff. 6 Zivilprozessordnung (ZPO) ein Zeugnisverweigerungsrecht für „Personen, denen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist“. Dazu zählt die überwiegende Rechtsprechung auch Heilpraktiker. Ist die Heilpraktikerin also als Zeugin in einem Zivilprozess geladen und soll zu Inhalten aussagen, die ihr in ihrer Eigenschaft als Heilpraktikerin anvertraut worden sind, hat sie ein Zeugnisverweigerungsrecht – es sei denn, sie wurde von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Zudem regelt § 384 Ziff. 2. ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht für Zeuginnen für Fragen, durch deren Beantwortung sich die Zeugin selbst belasten oder der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde. Dies gilt selbstverständlich auch für die Heilpraktikerin.

ZU 3. MÜSSEN WIR EINE STRAFTAT ANZEIGEN?

Hinsichtlich der Pflicht zur Anzeige von Straftaten hat eine Heilpraktikerin keine anderen Pflichten als jede andere Bürgerin.

Eine generelle Verpflichtung, Straftaten anzuzeigen, die einem bekannt werden, gibt es nicht - weder für Heilpraktikerinnen noch für alle anderen.

Strafbar ist lediglich gem. § 138 Strafgesetzbuch (StGB) die Nichtanzeige geplanter Straftaten, wobei zusätzlich die Art der Straftaten eingeschränkt und in der Vorschrift enumerativ aufgezählt ist.

Eine strafsanktionierte Anzeigepflicht besteht danach z. B. für die Vorbereitung eines Angriffskrieges oder die Planung von Hoch- oder Landesverrat, schwerem Menschenhandel, Geldfälschung, Mord, Raub.

Strafbar ist weiter gem. § 258 StGB die sog. Strafvereitelung. Um diesen Tatbestand zu erfüllen, muss die Betreffende aber aktiv die Ermittlung bzw. Bestrafung ver- oder behindern (Spuren beseitigen, Fluchthilfe o. ä.). Allein das Unterlassen einer Anzeige erfüllt den Tatbestand nicht.

Die Frage, ob der Verdacht einer (bereits begangenen) sexuellen Straftat gem. § 138 StGB angezeigt werden muss, lässt sich aus zwei Gründen klar mit nein beantworten - es geht weder um eine geplante Straftat, noch um einen der in der Vorschrift genannten Straftatbestand. Gleiches gilt für eine illegale Abtreibung / Kindstötung.

In diesem Fall stellt sich eher die Frage, ob eine Befugnis zur Anzeige besteht. Jede Bürgerin darf grundsätzlich jederzeit Strafanzeigen erstatten - die Grenze ist hier nur durch das Verbot einer wissentlichen falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) gezogen.

DÜRFEN WIR EINE STRAFTAT ANZEIGEN?

Für die Heilpraktikerin kann sich eine weitere Einschränkung aus ihrer Schweigepflicht ergeben, also nur dann, wenn ihr der Verdacht innerhalb einer Behandlung bekannt wird:

Ist nicht die Patientin das mutmaßliche Opfer, sondern eine Dritte, gilt das unter 2. zur Ansteckungsgefahr gesagte. Die Heilpraktikerin entscheidet, ob und wem (Kripo oder Jugendamt) sie den Verdacht offenbart. Die Jugend- und Strafermittlungsbehörden werden sich gegenseitig informieren, weil sie unterschiedliche Tätigkeitsbereiche haben und beide einschreiten müssen.

Fazit: Es gibt, außer in extremen Ausnahmefällen, keine Pflicht der Heilpraktikerin zur Strafanzeige, nur u. U. eine Befugnis bei einer Gefährdung der Patientin oder von Dritten.

Der Bruch der Schweigepflicht ohne hinreichenden Grund ist für Heilpraktikerinnen nicht strafbar.

ZU 4. BEHANDLUNG MINDERJÄHRIGER OHNE WISSEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Ja, die Behandlung von Minderjährigen ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten ist strafbar, weil jede Heilbehandlung (auch die Erwachsener übrigens) ohne wirksame Einwilligung eine Körperverletzung darstellt.

Ist eine minderjährige Patientin das Opfer und fehlt die Einwilligung der Eltern, fehlt es an einem wirksamen Behandlungsvertrag und damit auch an einer Schweigepflichtvereinbarung.

Also sollte man eventuell erforderliche medizinische Notmaßnahmen ergreifen (sonst ist es unterlassene Hilfeleistung) und bei Gefährdung des Kindeswohls und konkretem Verdacht die entsprechenden Institutionen (z. B. Kinder- und Jugendnotdienst) einschalten.

Da gilt es einfach im Einzelfall abzuwägen und möglichst ein Hilfsangebot zu finden, das die Jugendliche akzeptiert.

Gefährdet die verweigerte Einwilligung der Eltern das Kindeswohl, ist hier die Einschaltung des Jugendamtes zu erwägen, damit den Eltern die Entscheidungsbefugnis entzogen werden kann.

ZU 5. WIE LANGE MÜSSEN ERBINNEN UNSERE PRAXISUNTERLAGEN AUFBEWAHREN?

Für Heilpraktikerinnen ist nichts ausdrücklich geregelt – hier können wir uns an den Ärztinnen orientieren, die haben eine 10jährige Aufbewahrungspflicht der Patientinnen Unterlagen.

Dem Finanzamt gegenüber gilt das gleiche, eine 10jährige Aufbewahrungsfrist der steuerlichen Veranlagung. Das gilt für die Schließung der Praxis aus eigenem Willen, aus Altersgründen, genauso wie nach unserem Tod für die Erbinnen. ©